

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

27. August 2015

**ÜBERSICHT MASSNAHMEN IN KOMPETENZ DES GROSSEN RATS (GESETZESÄNDERUN-
GEN)**

Massnahmenblätter Gesetzesänderungen

E16-KTAG-3 Optimierung des Case Managements Verwaltungspersonal	2
E16-310-4 Abschaffung des Berufswahljahrs	4
E16-310-13 Optimierung des Case Managements Lehrpersonen	6
E16-310-14 Reorganisation Schulaufsicht.....	9
E16-310-15 Festlegung Mindestschülerzahl je Primarschule.....	12
E16-320-8 Mittelschulen; Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht.....	13
E16-425-1 Begrenzung Pendlerabzug auf 6'000 Franken.....	16
E16-500-2 Überschussregelung Gebäudeversicherung	18
E16-545-1 Anhebung des Vermögensverzehrs bei Ergänzungsleistungen zur AHV.....	20
E16-545-2 Anhebung des Vermögensverzehrs bei Ergänzungsleistungen zur IV	22
E16-610-1b Streichung der Beiträge an die kommunale Nutzungsplanung	24
E16-625-1 Anpassung Wassernutzungsgesetz – Gewässerrevitalisierungen.....	25

E16-KTAG-3 Optimierung des Case Managements Verwaltungspersonal

E16-KTAG-3 Optimierung des Case Managements Verwaltungspersonal	
Aufgabenbereich:	Alle Aufgabenbereiche
Kurzbeschreibung:	<p>Mit dem Case Management (CM) wird angestrebt, Mitarbeitende bei längeren krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten professionell zu begleiten. Das CM kann auf Basis der aktuellen Regelungen nur mit dem Einverständnis der Betroffenen durchgeführt werden, da es keine Rechtsgrundlage für das Durchsetzen eines Obligatoriums gibt.</p> <p>Eine Rechtsgrundlage für eine obligatorische Begleitung oder Intervention für Lehrpersonen im Unfall- oder Krankheitsfall soll dazu beitragen, Stellvertreterkosten für Lehrpersonen zu reduzieren (vgl. Massnahme E16-310-13). Unter dem Aspekt Rechtsgleichheit/Gleichbehandlung wird das CM-Obligatorium auch für die Mitarbeitenden der Verwaltung ins Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) aufgenommen.</p>

Umsetzungsvorschlag

Bei einem Obligatorium des Case Managements erfolgt bei einer Krank- oder Unfallmeldung in den ersten dreissig Tagen zwingend eine Meldung durch die Anstellungsbehörde via Personalstelle im betroffenen Department an die Koordinationsstelle Case Management bei der Abteilung Personal + Organisation beim Department Finanzen und Ressourcen. Die Koordinationsstelle Case Management klärt den Bedarf einer Betreuung durch eine Fachperson ab. Der Mitwirkung der Mitarbeitenden in einem CM wird eine hohe Bedeutung zugeschrieben, da die Erfahrung zeigt, dass bei einem begleiteten Prozess die für eine verlässliche Prognose unverzichtbaren Abklärungen vorgenommen und auch dokumentiert werden.

Mit einem obligatorischen Case Management wird angestrebt, eine optimale Beratung und Begleitung erkrankter oder verunfallter Mitarbeitenden bereitstellen zu können und somit weniger bzw. kürzere Abwesenheiten und eine schnellere Rückkehr an den Arbeitsplatz zu erreichen. Weiter sollen im Sinne einer Gleichbehandlung alle Mitarbeitenden im (seltenen) Bedarfsfall von freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers profitieren können – Mitarbeitende, welche ein CM verweigern, werden betreffend Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Verbesserung der Situation anders beurteilt.

Die vorliegende Gesetzesänderung zur Einführung des Obligatoriums des CM beim Verwaltungspersonal im Personalgesetz erfolgt in Anlehnung an die neu geschaffene Rechtsgrundlage für die Lehrpersonen (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen; GAL). Somit werden für Verwaltungspersonal und Lehrpersonen dieselben Rechtsgrundlagen geschaffen und das CM ist grundsätzlich obligatorisch. Der Entscheid, jemanden ins Case Management aufzunehmen, soll abhängig von der Krankheitssituation der arbeitsunfähigen Mitarbeitenden getroffen werden. Bei einer klaren Prognose betreffend Arbeitsunfähigkeit macht es teilweise keinen Sinn, ein CM einzusetzen. Es ist jedoch Aufgabe des Vorgesetzten, bei Änderungen im Genesungsverlauf aktiv zu werden und wenn Komplikationen eintreten, ein CM zu veranlassen. Dies ist z.B. der Fall, wenn bei einer längerdauernden physischen Erkrankung eine psychische Erkrankung dazukommt.

Die Durchsetzung der Case Management Teilnahme erfolgt auf Anordnung der Anstellungsbehörde. Verweigert der oder die Betroffene die Mitwirkung, kann dies eine Kürzung oder gar Aussetzung der Lohnzahlung zur Folge haben.

Ein Entlastungspotential im Sinne einer finanziellen Einsparung gibt es bei den Mitarbeitenden der Verwaltung nicht, da zum jetzigen Zeitpunkt bereits alle betroffenen Mitarbeitenden begleitet werden.

Die Verpflichtung bzw. das Obligatorium zur Meldung wird voraussichtlich per 1. Januar 2017 eingeführt.

Umsetzungsebene			
RRB:		Interkant. Vereinbarung:	
Weisung/Richtlinie:		Gesetz:	Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000, § 29a (neu)
Verordnung:		Kantonsverfassung:	
Dekret:		Anderes...:	
GRB:			

Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Keine

Finanzen

Ein Entlastungspotential im Sinne einer finanziellen Einsparung gibt es bei den Mitarbeitenden der Verwaltung nicht, da zum jetzigen Zeitpunkt bereits alle betroffenen Mitarbeitenden begleitet werden.

Stellen

Keine

Auswirkungen auf Gemeinden

Keine

Weitere Auswirkungen

Keine

E16-310-4 Abschaffung des Berufswahljahrs

E16-310-4 Abschaffung des Berufswahljahrs	
Aufgabenbereich:	310 Volksschule
Kurzbeschreibung:	Das Berufswahljahr wird ab dem Schuljahr 2017/18 nicht mehr angeboten.

Umsetzungsvorschlag

Neben den Oberstufentypen Real, Sek und Bez steht den Jugendlichen im letzten Jahr der Oberstufe heute an einigen wenigen Oberstufenzentren auch das Berufswahljahr zur Verfügung. Das Berufswahljahr führt Jugendliche durch ein gezieltes Unterrichtsangebot zur Berufswahlreife und schafft spezifische Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung. Die Nachfrage nach dem Berufswahljahr hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen. Im Schuljahr 2014/15 sind es noch 68 von rund 6'600 Schülerinnen des Abschlussjahrs der Volksschule (2000: 382 Schülerinnen und Schüler, 2005: 194 Schülerinnen und Schüler). Die Massnahme sieht vor, auf das Berufswahljahr zu verzichten, wodurch die Schülerinnen und Schüler in der angestammten Klasse der Oberstufe verbleiben. Zusätzliche Abteilungen entstehen deshalb keine. Weiterhin stehen Angebote zur Verfügung, welche die Schülerinnen und Schüler beim Berufseinstieg unterstützen, so zum Beispiel die Kantonale Schule für Berufsbildung (KSB) oder das Case Management Berufsbildung (1155).

Umsetzungsebene

RRB:		Interkant. Vereinbarung:	
Weisung/Richtlinie:		Gesetz:	Schulgesetz, § 23 und 27
Verordnung:	Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule, § 4 Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen, Anhang 1 Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten, § 2	Kantonsverfassung:	
Dekret:		Anderes...:	
GRB:			

Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Ziele / Indikatoren	2016	2017	2018	2019
310Z001 I02 Abteilungen der Volksschule		-2.5	-6	-6
310Z001 I10 Vollzeitäquivalente (Vollzeitpensen der Lehrkräfte) der Volksschule (sämtliche Angebote)		-5	-13	-13

Anmerkungen: (+) Zunahme; (-) Abnahme

Hinweis: Indirekt sind weitere Indikatoren betroffen, so etwa die Vollzeitäquivalente pro Abteilung und die Lohnkosten für Lehrpersonen der Volksschule.

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen Kanton (in Mio. Franken)	2016	2017	2018	2019
Saldo Globalbudget		-0.8	-1.8	-1.8
Saldo LUAE				
Saldo Investitionsrechnung				

Anmerkungen: (+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Mit der Abschaffung des Berufswahljahrs werden ab 2018 rund 1,8 Millionen Franken an Personalaufwänden eingespart.

Wird auch die Massnahme E16-310-5 "Einführung Gemeindebeteiligung Berufswahljahr" umgesetzt, dürfen die Einsparpotentiale der beiden Massnahmen nicht kumuliert werden.

Stellen

Entlastung (Anzahl Stellen)	2016	2017	2018	2019
Ordentliche Stellen:				
Projektstellen:				
Stellen Lehrpersonen:		-5	-13	-13

Anmerkungen: (+) Zunahme; (-) Abnahme

Auswirkungen auf Gemeinden

Die Aufwandminderung betrifft ausschliesslich den Kanton, da das Berufswahljahr zu 100 % vom Kanton finanziert wird. Im laufenden Schuljahr 2014/15 wird das Berufswahljahr in folgenden Gemeinden angeboten: Aarau, Baden, Muri, Wohlen, Rheinfelden (Kreisschule Unteres Fricktal).

Weitere Auswirkungen

Keine

E16-310-13 Optimierung des Case Managements Lehrpersonen

E16-310-13 Optimierung des Case Managements Lehrpersonen	
Aufgabenbereich:	310 Volksschule
Kurzbeschreibung:	<p>Mit dem Case Management (CM) wird angestrebt, Mitarbeitende bei längeren krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten professionell zu begleiten. Das CM kann auf Basis der aktuellen Regelungen nur mit dem Einverständnis der Betroffenen durchgeführt werden, da es keine Rechtsgrundlage für das Durchsetzen eines Obligatoriums gibt.</p> <p>Eine Rechtsgrundlage (§32a neu GAL) für eine obligatorische Begleitung oder Intervention im Unfall- oder Krankheitsfall soll dazu beitragen, Stellvertreterkosten für Lehrpersonen gemäss GAL zu reduzieren. Unter dem Aspekt Rechtsgleichheit/Gleichbehandlung soll das CM-Obligatorium auch für die Mitarbeitenden der Verwaltung ins Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) aufgenommen werden (vgl. E16-KTAG-3).</p>

Umsetzungsvorschlag

Bei einem Obligatorium des Case Managements Lehrpersonen (CM) erfolgt bei einer Krank- oder Unfallmeldung in den ersten dreissig Tagen zwingend eine Meldung durch die Anstellungsbehörde an die Koordinationsstelle Case Management Lehrpersonen beim Departement Bildung, Kultur und Sport. Diese klärt den Bedarf einer Betreuung durch eine Fachperson ab. Der Mitwirkung der Mitarbeitenden in einem CM wird eine hohe Bedeutung zugeschrieben, da die Erfahrung zeigt, dass bei einem begleiteten Prozess die für eine verlässliche Prognose unverzichtbaren Abklärungen vorgenommen und auch dokumentiert werden.

Die Massnahme soll bewirken, dass durch die Begleitung von erkrankten Lehrpersonen im Case Management die Ausfallzeiten verkürzt und dadurch die notwendigen Stellvertretungen reduziert werden können. Dabei ist zu bedenken, dass in der Schule z.T. rasch eine Stellvertretung eingesetzt werden muss, damit Unterrichtsausfälle vermieden werden können und die Aufsichtspflicht der Schule besonders beim Kindergarten und in der Primarunterstufe wahrgenommen werden kann. Die natürlichen Genesungsprozesse können mit dem CM nicht beschleunigt werden. Es soll aber eine nachhaltige Wiedereingliederung der Lehrpersonen in den Schuldienst erreicht werden. Mit klaren Zielen und verbindlichen Massnahmen wird beim CM unter Einbezug aller Beteiligten auf die Wiedereingliederung hingearbeitet. Weiter sollen im Sinne einer Gleichbehandlung alle Mitarbeitenden im (seltenen) Bedarfsfall von freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers profitieren können – Mitarbeitende, welche ein CM verweigern, werden betreffend Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Verbesserung der Situation anders beurteilt.

Die vorliegende Gesetzesänderung zur Einführung des Obligatoriums des CM bei den Lehrpersonen erfolgt koordiniert mit der neu zu schaffenden Rechtsgrundlage für das Verwaltungspersonal (vgl. E16-KTAG-3). Somit werden für Verwaltungspersonal und Lehrpersonen dieselben Rechtsgrundlagen geschaffen und das CM ist grundsätzlich obligatorisch. Der Entscheid, jemanden ins Case Management aufzunehmen, soll abhängig von der Krankheitssituation der arbeitsunfähigen Mitarbeitenden getroffen werden. Bei einer klaren Prognose betreffend Arbeitsunfähigkeit macht es teilweise keinen Sinn, ein CM einzusetzen. Es ist jedoch Aufgabe des Vorgesetzten (Anstellungsbehörde), bei Änderungen im Genesungsverlauf aktiv zu werden und wenn Komplikationen eintreten, ein CM zu veranlassen. Dies ist z.B. der Fall, wenn bei einer längerdauernden physischen Erkrankung eine psychische Erkrankung dazukommt.

Das Case Management Lehrpersonen ist bereits als freiwilliges Angebot eingeführt. Abgrenzungsschwierigkeiten zu den Massnahmen der IV bestehen keine. Fristen und Termine im Zusammenhang mit der IV sind klar geregelt und die Lohnfortzahlungsdauer nach geltendem Recht abgestimmt auf eine allfällige Anschlussleistung der IV.

Umsetzungsebene			
RRB:		Interkant. Vereinbarung:	
Weisung/Richtlinie:		Gesetz:	Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002, § 32a (neu)
Verordnung:	Verordnung über die Anstellung und die Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004, § 3 lit. f	Kantonsverfassung:	
Dekret:		Anderes...:	
GRB:			

Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Ziele / Indikatoren	2016	2017	2018	2019
310Z001 I19 Lohnkosten für Lehrpersonen der Volksschule		-1'190	-1'190	-1'190
310Z001 I20 Beitrag der Gemeinden an die Lohnkosten der Volksschule		-345	-345	-345

Anmerkungen: (+) Zunahme; (-) Abnahme

Indirekt reduziert sich auch der Indikator 310Z001 I13 "Lohnkosten pro Lernende beziehungsweise Lernender der Volksschule (sämtliche Angebote)".

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen Kanton (in Mio. Franken)	2016	2017	2018	2019
Saldo Globalbudget		-0.845	-0.845	-0.845
Saldo LUAE				
Saldo Investitionsrechnung				

Anmerkungen: (+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Die Aufwandminderung betrifft Lohnkosten für Stellvertretungen. Sie fällt im Globalbudget als Lohnkosten Lehrpersonen auf verschiedenen Innenaufträgen an. Es wird geschätzt, dass rund neun volle Pensen eingespart werden können. Dies entspricht ca. 3 % der gesamten Stellvertreterkosten.

Bei den direkten Case-Management-Kosten wird davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Fälle innerhalb der im Aufgaben- und Finanzplan 2016–2019 eingestellten finanziellen Mittel abgewickelt werden können.

Die Stellvertreterkosten fallen auch bei Ressourcenarten an, die den Gemeinden nicht weiterverrechnet werden. Deshalb wurde bei den Gemeindebeiträgen mit 29 % Beteiligung gerechnet.

Stellen

Entlastung (Anzahl Stellen)	2016	2017	2018	2019
Ordentliche Stellen:				
Projektstellen:				
Stellen Lehrpersonen:		-9	-9	-9

Anmerkungen: (+) Zunahme; (-) Abnahme

Es wird geschätzt, dass rund neun volle Pensen eingespart werden können. Dies entspricht ca. 3 % der gesamten Stellvertreterkosten.

Auswirkungen auf Gemeinden

Finanzielle Auswirkungen Gemeinden (in Mio. Franken)	2016	2017	2018	2019
		-0.345	-0.345	-0.345

Anmerkungen: (+) Belastung der Gemeinden insgesamt; (-) Entlastung der Gemeinden insgesamt

Die Gemeinden werden insgesamt um Fr. 345'000.– pro Jahr entlastet. Die Verteilung erfolgt im Rahmen der Verrechnung der Gemeindebeteiligung gemäss Gemeindebeteiligungsdekret nach Massgabe der Anzahl Vollzeitäquivalente der Schulträger.

Weitere Auswirkungen

Keine

E16-310-14 Reorganisation Schulaufsicht

E16-310-14 Reorganisation Schulaufsicht	
Aufgabenbereich:	310
Kurzbeschreibung:	Das regionale Inspektorat wird durch eine zentrale Sektion Schulaufsicht mit reduziertem Stellenetat ersetzt. Diese nimmt in Zukunft nur noch die gesetzliche Aufsichtspflicht über die öffentlichen und privaten Schulen sowie die private Schulung wahr. Auf die Beratung wird weitestgehend verzichtet und auf die Erteilung von Auskünften reduziert.

Umsetzungsvorschlag

Reorganisation Schulaufsicht

Die Aufgaben der Sektion Schulaufsicht fokussieren ab Schuljahr 2016/17 folgende Aufsichtstätigkeiten:

- Intervention an öffentlichen und privaten Schulen bei begründeten Hinweisen auf Störungen des Schulbetriebs und bei Nichteinhalten von kantonalen Vorgaben.
- Begleitung der öffentlichen Schulen bei Funktionsstörungen (rote Ampeln) und Beobachtung von Schulen mit gefährdeter Funktionsfähigkeit (gelbe Ampeln).
- Auskunftserteilung für Schulpflegen, Schulleitungen, Lehrpersonen und Eltern zu Fragen im schulischen Kontext.
- Prüfung des Unterrichts bei privater Schulung.
- Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen zur Führung einer Privatschule.
- Bearbeitung der Anträge auf Schulausschlüsse.
- Überprüfung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben und des zweckgebundenen Einsatzes der finanziellen Mittel (Regelkonformität).

Die heute dezentrale Organisation wird durch eine zentrale Organisation mit 11 Arbeitsplätzen in Aarau abgelöst. In der Sektion Aufsicht und Beratung werden 7.6 Stellen abgebaut.

Dadurch werden folgende Aufgaben nicht mehr erbracht:

- Beratung für Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen
- Verzicht auf den regelmässigen Kontakt mit der Schule vor Ort (Scharnierfunktion des Inspektorats zwischen Schule vor Ort und BKS als Verwaltung)
- Reduzierte Kontrolle im Zusammenhang mit Anträgen um zusätzliche Ressourcen wie verstärkte Massnahmen, Krisenassistenzen, Zusatzstunden und unterstützende Massnahmen im Einzelfall.
- Verzicht auf Bearbeitung von Anträgen zu Dispensation von Pflichtfächern (Delegation an Schule)

Umsetzungsebene

RRB:		Interkant. Vereinbarung:	
Weisung/Richtlinie:		Gesetz:	Schulgesetz vom 17. März 1981 (Stand 1. August 2014)
Verordnung:	Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005 (Stand 1. August 2013) Verordnung Volksschule vom 27. Juni 2012 (Stand 1. Sep-	Kantonsverfassung:	

	tember 2014) Verordnung Sonderschulung vom 8. November 2006 (Stand 1. August 2014)		
Dekret:		Anderes...:	
GRB:			

Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Ziele / Indikatoren	2016	2017	2018	2019
310Z007 Das Inspektorat erfüllt seine Aufsichts- und Beratungsfunktion				
310Z007 I01 Einsätze im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht des Inspektorats (Einzelaufsicht Lehrpersonen)	0	0	0	
310Z007 I02 Einsätze des Inspektorats im Zusammenhang mit der externen Schulevaluation	105	105	105	
310Z007 I03 Beratungen durch das Inspektorat (Schulleitungen, Schulpflegen, Lehrpersonen)	2'835	2'835	2'835	

Anmerkungen: (+) Zunahme; (-) Abnahme

Durch die Auflösung des Inspektorats wird das Ziel 310Z007 "Das Inspektorat erfüllt seine Aufsichts- und Beratungsfunktion" gestrichen.

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen Kanton (in Mio. Franken)	2016	2017	2018	2019
Saldo Globalbudget	-0.586	-0.685	-0.685	-0.685
Saldo LUAE				
Saldo Investitionsrechnung				

Anmerkungen: (+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Da sich die Gemeinden an den Lohnkosten des Inspektorats als indirektem Aufwand mit rund 29% beteiligen, fallen beim Kanton lediglich 71% der Einsparungen der Lohnkosten an.

Stellen

Entlastung (Anzahl Stellen)	2016	2017	2018	2019
Ordentliche Stellen:	-6.5	-7.6	-7.6	-7.6
Projektstellen:				
Stellen Lehrpersonen:				

Anmerkungen: (+) Zunahme; (-) Abnahme

Der Stellenabbau wird in den Jahren 2016 und 2017 umgesetzt. Der Abbau wird durch Nichtbesetzung von Vakanz, Pensenreduktionen, reguläre und vorzeitige Pensionierungen und allenfalls Kündigungen umgesetzt.

Auswirkungen auf Gemeinden

Finanzielle Auswirkungen Gemeinden (in Mio. Franken)	2016	2017	2018	2019
	-0.239	-0.280	-0.280	-0.280

Anmerkungen: (+) Belastung der Gemeinden insgesamt; (-) Entlastung der Gemeinden insgesamt

Die Lohnkosten des Inspektorats werden den Gemeinden nach Massgabe ihrer Vollzeitäquivalente im Rahmen der Weiterverrechnung des Personalaufwands der Volksschule (vgl. Gemeindebeteiligungsdekret SAR 411.250) als indirekter Aufwand verrechnet. Dieser Anteil verringert sich.

Da die Beratungsleistungen des Inspektorats nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen, könnten die Gemeinden mit Finanzierungsforderungen durch die Schulen konfrontiert werden.

Weitere Auswirkungen

Weitere

Der Kontakt und damit auch die Kontrolle zwischen dem Kanton und den Schulen werden weniger eng (Dispensationen, zusätzliche Ressourcen).

E16-310-15 Festlegung Mindestschülerzahl je Primarschule

E16-310-15 Festlegung Mindestschülerzahl je Primarschule	
Aufgabenbereich:	310 Volksschule
Kurzbeschreibung:	Die Mindestschülerzahl von Primarschulen wird auf Gesetzesebene von 12 auf 15 erhöht

Umsetzungsvorschlag

Die Festlegung der Mindestschülerzahl pro Primarschule ist im Schulgesetz geregelt. Auf Verordnungsstufe ist die Untergrenze von 12 auf 15 angehoben worden. Mit der Massnahme soll nun auch die Untergrenze von 12 auf 15 im Schulgesetz angepasst werden. Somit kann der Grosse Rat beschliessen, eine Primarschule zu schliessen, wenn die Schülerzahl einer Primarschule dauernd weniger als fünfzehn statt zwölf beträgt. Die Umsetzung der gesetzlichen Anpassung erfolgt auf das Schuljahr 2017/18.

Umsetzungsebene

RRB:		Interkant. Vereinbarung:	
Weisung/Richtlinie:		Gesetz:	Schulgesetz, § 52 Abs. 5
Verordnung:		Kantonsverfassung:	
Dekret:		Anderes...:	
GRB:			

Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Keine

Finanzen

Aufgrund der Gesetzesänderung wird keine finanzielle Einsparung angenommen, da allfällige Schliessungen nicht voraussehbar sind und einen separaten Beschluss des Grossen Rats erfordern.

Stellen

Keine

Auswirkungen auf Gemeinden

Keine

Weitere Auswirkungen

Keine

E16-320-8 Mittelschulen; Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht

E16-320-8 Mittelschulen; Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht	
Aufgabenbereich:	320 Berufsbildung und Mittelschule
Kurzbeschreibung:	Einführung einer Kostenbeteiligung für die Ganzlektion am Freifach Instrumentalunterricht an Gymnasium, Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule und Informatikmittelschule.

Umsetzungsvorschlag

Durch die Einführung einer Kostenbeteiligung der Eltern von Fr. 500.– pro Semester für die Halblektion bzw. Fr. 1'000.– pro Semester für die Ganzlektion am Freifach Instrumentalunterricht an Gymnasium, Fachmittelschule (FMS), Wirtschaftsmittelschule (WMS) und Informatikmittelschule (IMS) wird das Angebot nach dem Verursacherprinzip teilweise kostenpflichtig. Die Lehrpersonen nehmen dafür eine Erhöhung des Normalpensums um 2 Lektionen auf 29 Lektionen in Kauf. Es wird mit Einnahmen von 0,925 Millionen Franken gerechnet, da wegen der Elternbeitragspflicht eine Abnahme der Schüler/-innen im Instrumentalunterricht um 25 % erwartet wird. Mit der Gesetzanpassung wird zudem die Regelung der Schulgelder, die unübersichtlich und inkonsistent ist, bereinigt und in § 33a Schulgesetz neu aufgebaut.

Es besteht ein Zusammenhang mit der Massnahme E16-320-7 "Mittelschulen; Erhöhung Pflichtpensen Lehrpersonen". Diese Massnahme sieht für die Lehrpersonen der Mittelschule eine Erhöhung des Normalpensums um eine Lektion vor. Die Instrumentallehrpersonen sind aber nicht von einer doppelten Pensumserhöhung betroffen: Wird die Kostenpflicht und das damit verbundene neue Modell des Instrumentalunterrichts an den Mittelschulen eingeführt, so erfolgt keine weitere Erhöhung des Normalpensums der Instrumentallehrpersonen.

Der Grosse Rat hatte für die Instrumentallehrpersonen Sekundarstufe II die Erhöhung ihrer aktuellen Lohnstufe 13 auf die Lohnstufe der Mittelschullehrpersonen (Lohnstufe 17) und die dazu notwendige Anpassung des Lohndekrets Lehrpersonen (LDLP; SAR 411.210) mit GRB 2014-0686 am 25. November 2014 mit 127 zu 2 Stimmen bereits beschlossen. Die vom Grossen Rat beschlossene Änderung des Lohndekrets Lehrpersonen kann indessen nicht rechtskräftig werden, weil die mit der Massnahme verknüpfte Änderung des Schulgesetzes (SAR 401.100) als integraler Bestandteil des Gesetzes zur Umsetzung der Leistungsanalyse in der Volksabstimmung vom 8. März 2015 abgelehnt wurde. Deshalb ist die Anpassung des LDLP dem Grossen Rat zusammen mit der Anpassung des Schulgesetzes im Rahmen der Entlastungsmassnahmen 2016 unverändert nochmals zu unterbreiten.

Umsetzungsebene

RRB:		Interkant. Vereinbarung:	
Weisung/Richtlinie:		Gesetz:	Schulgesetz [SAR 401.100]; neuer § 33a
Verordnung:	Verordnung über den Instrumentalunterricht an den Mittelschulen [SAR 423.921]; Totalrevision Verordnung über die Schulgelder für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler an den kantonalen Mittelschulen	Kantonsverfassung:	

	und Studierende an der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene [SAR 423.191]; diverse §§		
Dekret:	Mittelschuldekret [SAR 423.120] diverse §§ Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) [SAR 411.210] Anhang II A Einreichungsplan	Anderes...:	
GRB:			

Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Ziele / Indikatoren	2016	2017	2018	2019
320Z003 I08 Kosten pro Lernende/r der Tagesmittelschule (Gymnasium, FMS, HMS, IMS)		-108	-259	-260
320Z013 I02 Lohnkosten der Lehrpersonen (inkl. Stellvertretungen)		-0.52	-0.52	-0.52

Anmerkungen: (+) Zunahme; (-) Abnahme

Diese Massnahme führt zu einer Entlastung im Globalbudget, womit sich die Kosten pro Lernende/r reduzieren. Durch die Erhöhung des Normalpensums um 2 Lektionen auf 29 Lektionen und der prognostizierten Abnahme der Schüler/-innen im Instrumentalunterricht infolge der Einführung der Elternbeitragspflicht entfallen Lehrpersonenpensen, wodurch die Lohnkosten der Lehrpersonen ebenfalls leicht rückläufig sind.

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen Kanton (in Mio. Franken)	2016	2017	2018	2019
Saldo Globalbudget		-0.65	-1.45	-1.45
Saldo LUAE				
Saldo Investitionsrechnung				

Anmerkungen: (+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

2017 wird die Aufwandminderung aufgrund der Einführung per Schuljahr 2017/2018 (August 2017) nur anteilmässig (5/12) realisiert.

Stellen

Entlastung (Anzahl Stellen)	2016	2017	2018	2019
Ordentliche Stellen:				
Projektstellen:				
Stellen Lehrpersonen:		-1.3	-3.2	-3.2

Anmerkungen: (+) Zunahme; (-) Abnahme

2017 wird die Entlastung aufgrund der Einführung per Schuljahr 2017/2018 (August 2017) nur anteilmässig (5/12) realisiert.

Auswirkungen auf Gemeinden

Keine

Weitere Auswirkungen

Gesellschaft

Für einkommensschwache Familien kann eine Kostenbeteiligung einen spürbaren Einschnitt ins Familienbudget bedeuten. Im neuen § 33 a Abs. 4 Schulgesetz wird darauf verwiesen, dass in Härtefällen ein solches Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden kann.

E16-425-1 Begrenzung Pendlerabzug auf 6'000 Franken

E-16-425-1 Begrenzung Pendlerabzug auf 6'000 Franken	
Aufgabenbereich:	425
Kurzbeschreibung:	<p>Bei der Bundessteuer wird der Fahrkostenabzug für den Arbeitsweg (sogenannter Pendlerabzug) ab 2016 auf maximal Fr. 3'000.– begrenzt. Das Bundesrecht erlaubt den Kantonen, ab 2016 ebenfalls eine Begrenzung in vom Kanton bestimmter Höhe einzuführen.</p> <p>Im Aargau soll nun ein kantonalrechtlicher Pendlerabzug eingeführt, aber auf Fr. 6'000.– begrenzt werden. Dies führt zu Mehreinnahmen bei den Steuern natürliche Personen sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden.</p>

Umsetzungsvorschlag

Mit einem Höchstabzug von Fr. 6'000.– wird eine verträgliche Begrenzung des Pendlerabzugs angestrebt. Der Abzug trägt der aargauischen Gegebenheit als Kanton der Regionen Rechnung: Pendler innerhalb der Regionen sind vom Maximalabzug von Fr. 6'000.– kaum betroffen. Wie bisher können die Fahrkosten für das Auto nur dann abgezogen werden, wenn die Zeitersparnis gegenüber dem öffentlichen Verkehr über 1 Stunde pro Tag liegt, eine berufliche Erfordernis gemäss Arbeitgeberbescheinigung oder gesundheitliche Gründe vorliegen. Unter den genannten Umständen ist überregionales Pendeln mit dem Auto auch unter der neuen Regelung häufig nicht betroffen. So liegt zum Beispiel der Abzug eines Steuerpflichtigen, der in Frick wohnhaft ist und in Aarau arbeitet, unter dem Höchstbetrag. Mit dem vorgeschlagenen Höchstbetrag ist auch ein 1. Klasse Generalabonnement der SBB, welches Fr. 5'970.– kostet, vollumfänglich abzugsfähig. Somit sind Arbeitswege, die innerhalb der ganzen Schweiz mit dem öffentlichen Verkehr zurückgelegt werden, nach wie vor abzugsfähig. Von der neuen Begrenzung sind rund 40'000 Steuerpflichtige betroffen.

Auch andere Kantone haben bereits eine Begrenzung auf kantonalen Ebene beschlossen oder stehen in einem Gesetzgebungsverfahren: z. B. Appenzell Ausserrhoden (Fr. 6'000.–); Basel-Stadt (Fr. 3'000.–); Basel-Landschaft (Fr. 3'000.–); Bern (Fr. 6'700.–), Schaffhausen (Fr. 3'000.–); St. Gallen (Fr. 3'655.–), Thurgau (Fr. 6'000.–); Zug (Fr. 6'000.–); Zürich (Fr. 3'000.–).

Umsetzungsebene

RRB:		Interkant. Vereinbarung:	
Weisung/Richtlinie:		Gesetz:	Steuergesetz § 35 Abs. 1 lit. a) StG 35 Abs. 2
Verordnung:		Kantonsverfassung:	
Dekret:		Anderes...:	
GRB:			

Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

425Z002 Der Steuerbezug ist straff.	2016	2017	2018	2019
01 Netto-Ertrag Kantonssteuern und Anteile Bundessteuern (Mio. Fr.)		+13	+13	+13
02 Netto-Ertrag Kantonssteuern		+13	+13	+13

Anmerkungen: (+) Zunahme; (-) Abnahme

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen Kanton (in Mio. Franken)	2016	2017	2018	2019
Saldo Globalbudget				
Saldo LUAE		-13	-13	-13
Saldo Investitionsrechnung				

Anmerkungen: (+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Keine

Auswirkungen auf Gemeinden

Finanzielle Auswirkungen Gemeinden (in Mio. Franken)	2016	2017	2018	2019
		-12	-12	-12

Anmerkungen: (+) Belastung der Gemeinden insgesamt; (-) Entlastung der Gemeinden insgesamt

Die beabsichtigte Begrenzung des Pendlerabzugs auf Fr. 6'000.– führt bei den Gemeinden zu voraussichtlichen Mehreinnahmen im Umfang von rund 12 Millionen Franken.

Weitere Auswirkungen

Umwelt

Die Massnahme leistet einen Beitrag zu mittelfristig weniger motorisiertem Pendlerverkehr.

E16-500-2 Überschussregelung Gebäudeversicherung

E16-500-2 Überschussregelung Gebäudeversicherung	
Aufgabenbereich:	500
Kurzbeschreibung:	<p>§ 19 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006 bestimmt, dass die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) aus der obligatorischen Versicherung dem Kanton die Hälfte des Jahresüberschusses, begrenzt auf 1 Million Franken abzuliefern hat. Eine solche Ablieferungspflicht besteht seit dem Jahr 1997.</p> <p>Neu soll die Überschussregelung auch auf die freiwilligen Versicherungen sowie auf die durch Dekret der AGV übertragenen Zusatzaufgaben ausgedehnt werden.</p>

Umsetzungsvorschlag

§ 19 GebVG sieht vor, dass von einem Jahresüberschuss der AGV die Hälfte, begrenzt auf 1 Million Franken, dem Kanton abzuliefern ist. Bestehen während mehrerer Jahre Überschüsse, sind die Prämien oder Leistungen anzupassen.

Eine analoge Regelung gab es bereits ab dem Jahr 1997 im alten Gebäudeversicherungsgesetz. Diese Regelung wurde mittels staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht mit dem Antrag auf deren Aufhebung angefochten. In seinem Urteil vom 30. Januar 1998 hat das Bundesgericht festgestellt, dass diese Regelung eine verfassungskonforme Handhabung erlaubt. Da sich – damals wie heute – die Prämiengestaltung nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu richten hat und zudem bei Bestehen von Überschüssen über mehrere Jahre die gesetzliche Pflicht bestand bzw. besteht, die Prämien anzupassen, hat das Bundesgericht eine begrenzte Ablieferung aus dem Überschuss an den Kanton als verfassungsmässig beurteilt. In den letzten 15 Jahren hat sich das Versicherungskapital in der Feuer- und Elementarversicherung um 63% erhöht. Die Anzahl versicherter Gebäude hat sich in diesem Zeitraum um 15% erhöht. Die AGV hat 2014 einen Überschuss von 70 Millionen Franken erzielt. In den fünf Jahren zuvor resultierten Überschüsse zwischen 16 und 71 Millionen Franken, nur 2011 resultierte ein Verlust von 35 Millionen Franken.

§ 19 GebVG gehört zum Kapitel 2.2 und bezieht sich somit auf die obligatorische Versicherung. Da die AGV auch freiwillige Versicherungen anbietet sowie vom Kanton übertragene Zusatzaufgaben übernimmt (kantonale Unfallversicherung), soll im GebVG mit einem neuen § 44a auch für diese Geschäftsfelder der AGV eine Überschussregelung eingeführt werden.

Umsetzungsebene			
RRB:		Interkant. Vereinbarung:	
Weisung/Richtlinie:		Gesetz:	Neuer § 44a des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006 (SAR 673.100)
Verordnung:		Kantonsverfassung:	
Dekret:		Anderes...:	
GRB:			

Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Keine

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen Kanton (in Mio. Franken)	2016	2017	2018	2019
Saldo Globalbudget				
Saldo LUAE			-1	-1
Saldo Investitionsrechnung				

Anmerkungen: (+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Die Überschussablieferung wird sich verdoppeln (bisher 1 Million Franken), vorausgesetzt, die AGV erzielt entsprechende Überschüsse im obligatorischen und im nicht-obligatorischen Bereich. Der Mehrertrag wird wie die bisherige Überschussablieferung im Aufgabenbereich 410 eingestellt (Beteiligungserträge).

Stellen

Keine

Auswirkungen auf Gemeinden

Keine

Weitere Auswirkungen

Keine

E16-545-1 Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur AHV

E16-545-1 Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur AHV	
Aufgabenbereich:	545 Sozialversicherungen
Kurzbeschreibung:	Anhebung des Vermögensverzehr bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern im Heim von einem Zehntel auf einen Fünftel

Umsetzungsvorschlag

Nach Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30) wird bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens als Einnahmen angerechnet, soweit es bei alleinstehenden Personen Fr. 37'500.– beziehungsweise bei Ehepaaren Fr. 60'000.– übersteigt. Art. 11 Abs. 2 ELG ermächtigt die Kantone, für in Heimen oder Spitälern lebende Personen den Vermögensverzehr abweichend von der vorgenannten Bestimmung festzulegen. Die Kantone können den Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel erhöhen. Nach Art. 1b Abs. 3 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) vom 15. Januar 1971 (SR 831.301) kommt bei Ehegatten Art. 11 Abs. 2 ELG allerdings nicht zur Anwendung, sofern nur einer der Ehegatten im Heim oder Spital lebt. Der Kanton Aargau ist einer von drei Kantonen der noch einen Vermögensverzehr von einem Zehntel hat. In 22 anderen Kantonen ist es bereits ein Fünftel. Im Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) vom 26. Juni 2007 (SAR 831.300) ist deshalb eine entsprechende Regelung aufzunehmen, die den Vermögensverzehr auf einen Fünftel festlegt.

Diese Anpassung betrifft nur Altersrentner und Altersrentnerinnen in Heimen, deren Vermögen über dem erwähnten Vermögensfreibetrag liegt. Aktuell haben rund 2'550 in einem Heim lebende Personen mit einer Altersrente Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL). Etwa die Hälfte (1'230) dieser Personengruppe hat ein Vermögen über dem erwähnten Vermögensfreibetrag. Die Anhebung des Vermögensverzehr auf einen Satz von einem Fünftel betrifft nur das über dem Freibetrag liegende Vermögen.

Die EL wird vor allem in den letzten Lebensjahren benötigt, wenn der Bedarf nach Betreuung und Pflege gross ist. Laut verschiedenen Studien liegt der durchschnittliche Heimaufenthalt bei ca. 2,5 Jahren. Für die Erben bedeutet die Erhöhung des Vermögensverzehr, dass sich die Erbschaft verringert. Modellrechnungen zeigen auf, dass sich die Erbschaft insgesamt um durchschnittlich ca. Fr. 13'000.– verringert. Dem Kanton Aargau als Mitfinanzierer der EL bringt diese Massnahme Einsparungen in der Höhe von rund 8 Millionen Franken.

Umsetzungsebene

RRB:		Interkant. Vereinbarung:	
Weisung/Richtlinie:		Gesetz:	Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG)
Verordnung:		Kantonsverfassung:	
Dekret:		Anderes...:	
GRB:			

Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Keine

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen Kanton (in Mio. Franken)	2016	2017	2018	2019
Saldo Globalbudget				
Saldo LUAE		-8.4	-7.5	-7.5
Saldo Investitionsrechnung				

Anmerkungen: (+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Aktuell haben rund 2'550 in einem Heim lebende Personen mit einer Altersrente einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL). Etwa die Hälfte (1'230) dieser Personengruppe hat ein Vermögen über dem Vermögensfreibetrag von Fr. 37'500.– bei Alleinstehenden beziehungsweise Fr. 60'000.– bei Ehepaaren. Die Anhebung des Vermögensverzehrs auf einen Satz von einem Fünftel betrifft nur das über dem Freibetrag liegende Vermögen. Dem Kanton Aargau als Mitfinanzierer der EL bringt diese Massnahme Einsparungen in der Höhe von rund 8 Millionen Franken.

Stellen

Keine

Auswirkungen auf Gemeinden

Bei Personen mit Vermögensverzicht (zum Beispiel Überschreibung einer Liegenschaft an die Kinder) ist kein reales Vermögen vorhanden, da ja in diesem Fall darauf verzichtet wurde. Die EL ist verpflichtet, diese Vermögensverzichte anzurechnen, unabhängig von dessen Höhe. Aufgrund dieser Konstellation kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass diese Heimbewohner aufgrund des erhöhten Vermögensverzehrs Unterstützung von der Sozialhilfe benötigen.

Weitere Auswirkungen

Gesellschaft

Die Erbmasse verringert sich durchschnittlich um Fr. 13'000.–.

E16-545-2 Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur IV

E16-545-2 Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur IV	
Aufgabenbereich:	545 Sozialversicherungen
Kurzbeschreibung:	Anhebung des Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern im Heim von einem Zehntel auf einen Fünftel

Umsetzungsvorschlag

Nach Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30) wird bei Personen mit Anspruch auf eine Invalidenrente ein Fünfzehntel des Reinvermögens als Einnahmen angerechnet, soweit es bei alleinstehenden Personen Fr. 37'500.– und bei Ehepaaren Fr. 60'000.– übersteigt. Art. 11 Abs. 2 ELG ermächtigt die Kantone, für in Heimen oder Spitälern lebende Personen den Vermögensverzehr abweichend von der vorgenannten Bestimmung festzulegen. Die Kantone können den Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel erhöhen. Nach Art. 1b Abs. 3 ELV kommt bei Ehegatten Art. 11 Abs. 2 ELG allerdings nicht zur Anwendung, sofern nur einer der Ehegatten im Heim oder Spital lebt. Bei der Mehrheit der Kantone beträgt der Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern ein Fünfzehntel. Zehn Kantone haben einen höheren Vermögensverzehr festgelegt (6 mit einem Fünftel, 1 mit einem Achtel, 3 mit einem Zehntel). Im Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) vom 26. Juni 2007 (SAR 831.300) ist deshalb eine entsprechende Regelung aufzunehmen, die den Vermögensverzehr auf einen Fünftel festlegt.

Die Anpassung betrifft nur IV-Rentnerinnen und IV-Rentner in Heimen, deren Vermögen über dem Vermögensfreibetrag von Fr. 37'500.– bei Alleinstehenden und Fr. 60'000.– bei Ehepaaren liegt. Aktuell haben rund 1'550 Personen mit einer IV-Rente und einem Wohnsitz in einem Heim einen Anspruch auf EL. Bei rund 26% (415) dieser Personengruppe liegt das Vermögen über dem Vermögensfreibetrag von Fr. 37'500.– bei Alleinstehenden respektive Fr. 60'000.– bei Ehepaaren. Die Anhebung des Vermögensverzehr auf einen Satz von einem Fünftel betrifft nur das über dem Freibetrag liegende Vermögen.

Umsetzungsebene

RRB:		Interkant. Vereinbarung:	
Weisung/Richtlinie:		Gesetz:	Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG)
Verordnung:		Kantonsverfassung:	
Dekret:		Anderes...:	
GRB:			

Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Keine

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen Kanton (in Mio. Franken)	2016	2017	2018	2019
Saldo Globalbudget				
Saldo LUAE		-2.75	-1.5	-0.5
Saldo Investitionsrechnung				

Anmerkungen: (+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Aktuell haben rund 1'550 Personen mit einer IV-Rente und einem Wohnsitz in einem Heim einen Anspruch auf EL. Bei rund 26% (415) dieser Personengruppe liegt das Vermögen über dem Vermögensfreibetrag von Fr. 37'500.– bei Alleinstehenden respektive Fr. 60'000.– bei Ehepaaren. Im Schnitt haben die betroffenen 415 Personen ein Vermögen von Fr. 87'000.–. Bei ca. 50 Personen wurde sogar ein Vermögen von über Fr. 150'000.– angerechnet. Bei einer Anhebung des Vermögensverzehrs auf einen Fünftel wären nur die Vermögen über dem Freibetrag betroffen. Der Aufenthalt in einem IV-Heim dauert durchschnittlich wesentlich länger als in einem Altersheim. Die Einsparungswirkung auf Basis des aktuellen EL-Bestandes liegt bei 2,75 Millionen Franken im ersten Jahr. Aufgrund der entsprechenden Vermögensrückgänge bei den versicherten Personen und der angeführten langen Aufenthalte im Heim wären die Einsparungen in den Folgejahren stark degressiv. Die geschätzten Einsparungen ab 2018 beruhen daher auf äusserst groben Schätzungen. Dem Kanton Aargau bringt diese Massnahme Einsparungen im Bereich von 0,5 – 2,75 Millionen Franken.

Stellen

Keine

Auswirkungen auf Gemeinden

Bei Personen mit Vermögensverzicht (zum Beispiel Überschreibung einer Liegenschaft an die Kinder) ist kein reales Vermögen vorhanden, da ja in diesem Fall darauf verzichtet wurde. Die EL ist verpflichtet, diese Vermögensverzichte anzurechnen, unabhängig von dessen Höhe. Aufgrund dieser Konstellation kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass diese Heimbewohner aufgrund des erhöhten Vermögensverzehrs Unterstützung von der Sozialhilfe benötigen.

Weitere Auswirkungen

Keine

E16-610-1b Streichung der Beiträge an die kommunale Nutzungsplanung

E16-610-1b		Streichung der Beiträge an die kommunale Nutzungsplanung	
Aufgabenbereich:	610 Raumentwicklung		
Kurzbeschreibung:	Der Kanton zahlt künftig an die Erarbeitung der kommunalen Nutzungsplanung (ausgenommen bei Gemeindefusionen) keine Beiträge mehr. Zusagen nach bisherigem Recht werden erfüllt.		

Umsetzungsvorschlag

Mit der Massnahme E16-610-1a wird dem Grossen Rat eine Änderung des Dekrets über die Beiträge an die Raumplanung beantragt, die vorsieht, dass Beiträge an kommunale Nutzungsplanungen nur noch im Rahmen von Gemeindefusionen geleistet werden.

Diese Beitragszahlungen an kommunale Nutzungsplanungen werden im neuen Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) geregelt, und nicht mehr im Dekret. Folglich kann nun die Bestimmung im Baugesetz, auf welche sich das Dekret abgestützt hat, gestrichen werden.

Umsetzungsebene

RRB:		Interkant. Vereinbarung:	
Weisung/Richtlinie:		Gesetz:	§ 13 Abs. 3 BauG
Verordnung:		Kantonsverfassung:	
Dekret:		Anderes...:	
GRB:			

Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Keine

Finanzen

Siehe Massnahmenblatt E16-610-1a.

Stellen

Keine

Auswirkungen auf Gemeinden

Siehe Massnahmenblatt E16-610-1a.

Weitere Auswirkungen

Keine

E16-625-1 Anpassung Wassernutzungsgesetz – Gewässerrevitalisierungen

E16-625-1 Anpassung Wassernutzungsgesetz - Gewässerrevitalisierungen	
Aufgabenbereich:	625 Umweltentwicklung
Kurzbeschreibung:	<p>Gemäss § 32 Abs. 2 des Wassernutzungsgesetzes müssen 10 % des jährlichen Wasserzinsenertrags für Renaturierungen, Vernetzungen und ökologische Aufwertungen von Gewässern (Revitalisierung) verwendet werden. Für die Jahre 2015–2019 betragen die voraussichtlichen Einnahmen 49,6 Millionen Franken jährlich. Gemäss aktueller AFP-Planung beläuft sich der kantonale Nettoaufwand für Revitalisierungen zwischen 2,3 und 2,9 Millionen Franken pro Jahr und erfüllt damit die Zielgrösse von § 32 Abs. 2 des Wassernutzungsgesetzes nicht.</p> <p>Als das Wassernutzungsgesetz 2008 in Kraft trat, betragen die Wasserzinseinnahmen 33,2 Millionen Franken. Die seitherige Erhöhung des Wasserzinses erfordert eine Anpassung des Prozentsatzes. Die Vorgabe der Höhe der Aufwendungen für Gewässerrevitalisierung werden von 10 % auf 5 % der Wasserzinsen reduziert.</p>

Umsetzungsvorschlag

Im Gegensatz zur Leistungsanalyse soll nur das Gesetz und damit die Vorgabe der Höhe der Aufwendungen für Gewässerrevitalisierungen angepasst werden. Die Vorgabe wird im § 32 Abs. 2 Wassernutzungsgesetz von 10 % auf 5 % der Wasserzinsen reduziert. In der Vergangenheit hat sich die 10%-Grenze – auch unter Berücksichtigung der Entwicklung der Wasserzinsen – als hoch erwiesen. Die gesetzliche Anpassung schafft nun eine bessere Übereinstimmung mit den tatsächlichen Gegebenheiten.

Umsetzungsebene

RRB:		Interkant. Vereinbarung:	
Weisung/Richtlinie:		Gesetz:	§ 32 Abs. 2 WNG
Verordnung:		Kantonsverfassung:	
Dekret:		Anderes...:	
GRB:			

Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Keine

Finanzen

Die Vorgabe von 5% entspricht in etwa den aktuell aufgewendeten und eingestellten Mitteln für Gewässerrevitalisierungen, somit sind keine finanziellen Auswirkungen auf den AFP 2016–2019 zu erwarten.

Stellen

Keine

Auswirkungen auf Gemeinden

Keine

Weitere Auswirkungen

Sollten die Wasserzinsen aufgrund der schwierigen finanziellen Lage der Wasserkraftwerke in den kommenden Jahren angepasst werden, bedarf es einer Neubeurteilung des Prozentsatzes zugunsten von Revitalisierungen, wenn die Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung und der nationalen und kantonalen Strategien zur Gewässerrevitalisierung nicht mehr erreicht werden könnten.